

Geschäftsbedingungen

1. Angebote

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, es ist unsererseits ausdrücklich anders erwähnt.
- 1.2 Angebote erfolgen in typkonformen Artikeln, wobei unsere Angaben dem Mittelwert entsprechen. Abweichungen innerhalb der üblichen Toleranzen bleiben erhalten.
- 1.3 An Kostenvorschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Auftrag

- 2.1 Aufträge sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch uns angenommen.
- 2.2 Von Ihnen erteilte Aufträge werden nur nach Maßgabe dieser allgemeinen Lieferbedingungen abgewickelt.
- 2.3 Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

3. Werkzeugbau

- 3.1 Lieferzeitangaben für zu erstellende Werkzeuge entsprechen der gegenwärtigen Auslastung unserer Abteilungen Werkzeugbau und Konstruktion; sie sind unverbindlich.
- 3.2 Zur Einhaltung der Lieferfrist oder aus anderen Gründen kann von uns ohne vorherige Rücksprache mit Ihnen ein Subunternehmer eingeschaltet werden.
- 3.3 Angaben über die Werkzeuggröße (Nestanzahl) sind unverbindlich. Änderungen gegenüber der im Angebot angegebenen Verhältnisse bedürfen nicht Ihrer Zustimmung.
- 3.4 Die Zahlung der Vergütung erfolgt in folgender Reihenfolge:
 - a) 1/3 bei Auftragserteilung
 - b) 1/3 bei Bemusterung
 - c) 1/3 nach rügeloser Abnahme durch unseren Auftraggeber

4. Lieferung, Verpackung

- 4.1 Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Krieg oder andere durch nicht zu vertretende Umstände berechtigen uns, die Ausführung der Aufträge ganz oder teilweise aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass Ihnen Schadenersatzansprüche zustehen.
- 4.2 Teillieferungen sind zulässig.
- 4.3 Versand erfolgt grundsätzlich und ausschließlich auf Ihr Risiko.
- 4.4 Die Lieferung erfolgt ab Werk einschließlich Verpackung.
- 4.5 Unsere Lieferverpflichtungen haben wir mit dem Ausgang unserer Ware aus dem Werk, dem Lager oder mit der Übergabe an einen Speditur oder Frachtführer erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt geht jede Gefahr auf Sie über. Die zweckmäßigste Verpackung und Versandart behalten wir uns vor.
- 4.6 Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung zwischen Ihnen und uns schriftlich vorliegt.
- 4.7 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus: den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von Ihnen zu stellender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Einlegeteilen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (bei gesonderten Vorauszahlungen) und ihrer sonstigen übernommenen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so ist die Lieferfrist angemessen zu verlängern.
- 4.8 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Sendung unser Werk oder das Werk unserer Subunternehmer innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bestimmungsgemäß verlassen hat. Falls die Auslieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Lieferfrist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.
- 4.9 Wir sind bemüht, Lieferfristen nach Möglichkeit einzuhalten, jedoch können aus der Nichteinhaltung von Lieferfristen keine Ansprüche von Ihnen hergeleitet werden.
- 4.10 Der Versand erfolgt stets auf Ihre Kosten und Ihre Gefahr. Soll darüber hinaus eine Transportversicherung abgeschlossen werden, so bedarf dies Ihrer ausdrücklichen Anweisung. Wir übernehmen keine Verbindlichkeit für billigsten und günstigsten Versand.

5. Berechnung, Zahlung

- 5.1 Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag gültigen Preisen.
- 5.2 Bei außergewöhnlichen Finanzierungen und Auslandsüberweisungen gehen die Diskont- und Bankspesen zu Ihren Lasten.
- 5.3 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankkreditkosten berechnet; als unterste Grenze gilt ein Zinssatz von 4 % (vier) über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- 5.4 Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei an uns oder eines unserer Konten innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu leisten. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen gewähren wir 2 % (zwei) Barzahlungsnachlass. Diese Fristen beziehen sich auf unser Rechnungsdatum. Sind Sie aus internen Gründen nicht in der Lage diesen Fristen zu entsprechen, so verzichten Sie Ihrerseits hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung eines Barzahlungsnachlasses.

5.5 Die Bezahlung der Werkzeuge erfolgt grundsätzlich nach Vorlage und Freigabe der Ausfallmuster.

5.6 Die Zahlungen werden grundsätzlich stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet. Aufrechnungen mit etwaigen Verbindlichkeiten unsererseits sind zulässig.

5.7 Kommen Sie mit einer Zahlung in Verzug oder verschlechtern sich Ihre Vermögenslage nach Vertragsabschluss wesentlich, so werden alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung auch im Falle einer vorher genehmigten Stundung zur sofortigen Barzahlung fällig. Dies gilt auch, wenn wir Wechsel oder Schecks hereingenommen haben. Außerdem sind wir in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu begehren.

6. Beanstandungen

- 6.1 Bei zu Recht beanstandeter Lieferung steht Ihnen nur die Ersatzlieferung dieser Artikel zu, nicht aber ein weitergehender Schadenersatzanspruch.
- 6.2 Beanstandungen wegen unvollständiger und unrichtiger Lieferung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften und Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 8 Tage (acht) nach Empfang schriftlich mitzuteilen. Andere Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Bei rechtzeitiger Mitteilung sind wir nur zur Nachlieferung bzw. Ersatzlieferung verpflichtet. Nach Ablauf der Frist von 8 Tagen gilt die Lieferung als vertragsgemäß ausgeführt.
- 6.4 Eine nicht einwandfreie Ausführung des Liefergegenstandes gibt Ihnen Anspruch auf Lieferung einwandfreien Ersatzes unseres Liefergegenstandes oder Behebung des Schadens an unserem Liefergegenstand in unserem Werk. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Es bleibt uns überlassen, den Mangel zu beheben oder Ersatz zu leisten. Gleiches gilt für solche Reklamationen, die ein Bauteil eines Subunternehmers betreffen, die Reklamation geben wir zur Erledigung an unseren Subunternehmer weiter.
- 6.5 Lieferverzögerungen berechtigen Sie zum Rücktritt nach Setzen einer angemessenen Nachfrist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Unmöglichkeit einer Lieferung steht uns grundsätzlich das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Aber auch Sie sind ausschließlich berechtigt, unter Rückforderung Ihrer bereits erbrachten Gegenleistung vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir Sie über die Unmöglichkeit informiert haben.
- 6.6 Schadenersatzansprüche gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, etwa für Verzug, für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, sowie für Drittschäden sind ausgeschlossen, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt und soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 6.7 Wir sichern insbesondere nicht die uneingeschränkte Eignung unserer Artikel und Erzeugnisse für einen bestimmten Verwendungszweck zu, insoweit haften wir auch nicht für Schäden, die bei Vertragsabschluss noch nicht voraussehbar waren. Gleichwohl sind wir bemüht, den gegenwärtigen Stand der Erkenntnis in Wissenschaft und Praxis bestmöglich zu berücksichtigen, dennoch müssen wir auch den Ersatz von Mangelfolgeschäden ausschließen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Bis zur vollständigen Befriedigung unserer sämtlichen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an allen verkauften Waren und Erzeugnissen vor. Im Falle der Verarbeitung unserer Erzeugnisse oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen erwerben wir an den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Gegenständen Miteigentum, das der Besitzer für uns unentgeltlich verwahrt; die Miteigentumsanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verarbeiteten oder verbundenen Erzeugnisse. Wiederverkäufern und Fabrikanten gestatten wir widerruflich die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang. Dieses Recht erlischt im Falle einer Zahlungseinstellung und ohne besondere Aufforderung.
- 7.2 Wird unser Eigentum gepfändet, so ist uns unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 7.3 Wir sind jederzeit berechtigt, die Herausgabe der uns gehörenden Waren zu verlangen. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
- 7.4 Eines besonderen Übertragungsaktes wegen des verlängerten Eigentums bei Entstehung der Forderung bedarf es nicht.
- 7.5 Sollten Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware behaupten oder geltend machen, so sind Sie verpflichtet uns hiervon sofort zu benachrichtigen.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schluss

- 8.1 Der Erfüllungsort für die Kaufpreiszahlung ist Wartenberg in Bayern.
- 8.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Erding in Bayern. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Ansprüche aus Wechsel oder Schecks. Es gilt deutsches Recht.
- 8.3 Ihre Bedingungen, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für uns dann unverbindlich, wenn wir Ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 8.4 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich.